

**Neufassung der Satzung des Vereins Bundesverband Aquakultur e. V. (BVAQ)
gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.02.2020 in Bremen
(Stand 13.01.2020)**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Verein trägt den Namen Bundesverband Aquakultur e. V. (BVAQ e. V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die wirtschaftliche Stärkung aller Bereiche der Aquakultur unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine nachhaltige Aquakultur sowie ethischer Aspekte, insbesondere des Tierwohls, der Tiergesundheit und des Tierschutzes. Außerdem die Wahrung, Förderung und Vertretung aller berufsständischen Belange aller Bereiche einer modernen Aquakultur.
Dies soll zu einer verstärkten Wertschöpfung in allen Bereichen einer modernen Aquakultur in Deutschland führen.
- (2) Unter dem Begriff „Aquakultur“ versteht der Verein alle wasserbasierten Systeme (limnisch oder marin), die der Produktion und der Vermarktung aquatischer Lebensformen (Mikroalgen, Makroalgen, Pilze, Pflanzen, Muscheln, Krustentiere, Fische, etc.), deren Gewebe, Zellen oder Zellfragmenten dienen.
Dazu gehören auch alle vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen einschließlich der Erstellung von Vorleistungen für die Aquakultur, z. B. Herstellung von Anlagen, Futter, Mess- und Überwachungssysteme, die in der Aquakultur genutzten Technologien von der Zucht, Besatzproduktion, Hälterung, Ernährung, Einsatzstoffe, Ernte, Schlachtung, Lagerung, Vertrieb und Verwendung von biologisch wirksamen Stoffen in Pharmazie, Medizin, Kosmetik, Energie usw..
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Allgemeine und spezielle Vertretung der Interessen der Aquakultur und der Mitglieder,
 - Stärkung der politischen und allgemeinbildenden Öffentlichkeitsarbeit für eine nachhaltige Aquakultur,
 - Intensivierung und Vertiefung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Wissenschaft, Verwaltung, Politik und allen Institutionen und Organisationen, bei allen Themen einer nachhaltigen Aquakultur,
 - Einflussnahme zur Verbesserung rechtlicher Rahmenbedingungen,

- Kooperationen mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, Bildung eines nationalen und internationalen Netzwerks von Organisationen, die sich mit nachhaltiger Aquakultur befassen,
- Bereitstellung von Informationen und Dienstleistungen.

Die Mitgliederversammlung des Vereins kann in Abhängigkeit von den finanziellen und personellen Ressourcen weitere Aufgaben und Maßnahmen des Vereins beschließen.

- (4) Der Verein kann nach Information der Mitglieder nationalen oder internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, wenn aus der Mitgliedschaft Vorteile für den Verein, oder die Verwirklichung des Vereinszieles resultieren und die Mitgliedschaft wirtschaftlich vertretbar ist.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch vereinszweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Auslagenerstattungen o. ä. begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die an der Förderung und Unterstützung der Aufgaben des Vereins interessiert ist.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für den Fall der Ablehnung kann sich der oder die Abgelehnte an das Präsidium wenden. Dies muss in schriftlicher Form durch ein an den Vorstand zu richtendes Gesuch zur Vorlage des Aufnahmeantrages bei der nächsten ordentlichen Präsidiumssitzung geschehen, das beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes bei dem Antragsteller eingehen muss. Geschieht dies nicht innerhalb der vorgenannten Frist oder lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, so kann ein erneuter Aufnahmeantrag frühestens nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

- die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes zu beachten,
- alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten und deren eventuelle Änderung dem Vorstand unverzüglich zu melden,
- den Beitrag entsprechend der jeweils geltenden Finanzordnung rechtzeitig zu entrichten.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt; er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
- durch Ausschluss,
- bei Personen durch Tod bzw. bei Firmen/Institutionen durch Auflösung.

(6) Der Ausschluss kann erfolgen,

- bei fruchtlosem Ablauf einer vom Vorstand gesetzten Frist zur Mitteilung der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten,
- bei fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist zur Nachentrichtung des Mitgliedsbeitrages,
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- bei sonstigem grob vereinsschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung vor dem Präsidium statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Das Präsidium behandelt die Berufung im Rahmen der nächsten turnusgemäß stattfindenden Präsidiumssitzung. In der Präsidiumssitzung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (8) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Mitglieds das Präsidium die Mitgliedschaft für einen definierten Zeitraum ruhend stellen. In dieser Zeit können keine Mitgliedsrechte wahrgenommen werden, es entfällt für diesen Zeitraum die Beitragspflicht.
- (9) Abweichend von den Beschränkungen des § 181 BGB können Mitglieder, einschließlich der Mitglieder des Vorstandes bzw. des Präsidiums, eines

eventuellen Beirates oder von Arbeitsstrukturen des Vereins, sich an Ausschreibungen und Vergaben des Vereins beteiligen oder vom Verein beauftragt werden.

In diesen Fällen ist eine besondere Sorgfalt bei der Entscheidung hinsichtlich der Wettbewerbsneutralität, der Einhaltung des Beihilfe- und Vergaberechts u. ä. Rechtsvorschriften zu gewährleisten und der Vorstand unabhängig vom Vergabevolumen bereits im Vorfeld der Vergabeentscheidung bei der Entscheidung über eine Ausschreibung bzw. die Art des Vergabeverfahrens einzubinden.

Bei diesen Entscheidungen sind die allgemein üblichen Befangenheitsregelungen streng anzuwenden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Finanzierung

- (1) Es wird ein Vereinsbeitrag zur Finanzierung der Vereinstätigkeiten im Rahmen dieser Satzung erhoben, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer eigenständigen Finanzordnung geregelt wird.
- (2) Neben den Beiträgen seiner Mitglieder finanziert sich der Verein insbesondere aus:
 - Fördermitteln,
 - Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten.

§ 5 Organe des Vereins, Vereinsgliederungen

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (§ 6),
 - das Präsidium (§ 7) und
 - der Vorstand (§ 8).
- (2) Der Verein kann dauerhafte oder befristete Fachgruppen und thematische Arbeitskreise einrichten.
- (3) Der Verein kann einen Beirat einrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch die gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen bevollmächtigten Personen vertreten. Mitglieder können sich durch andere von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

- (3) Die Mitgliederversammlung soll sich durch Beschluss eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten schriftlich auf elektronischem Weg vier Wochen unter Angabe von Termin, Ort, Uhrzeit und Tagesordnung vor Termin einberufen. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich auf elektronischem Weg zu übermitteln. Termin, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung werden parallel auf der Internetpräsenz des Vereins veröffentlicht.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet, bei Verhinderung durch die Vertretung.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Personalwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Vereinszweck kann nur einstimmig geändert werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist über ihre gesetzlichen Zuständigkeiten hinaus für folgende Beschlussgegenstände zuständig:
 - Wahl, Nachwahl oder Abberufung von Vorstands- und Präsidiumsmitgliedern unter Berücksichtigung einer möglichst angemessenen Repräsentanz beider Geschlechter in geheimer Wahl,
 - Billigung des Jahresberichts von Vorstand und Geschäftsführung,
 - Billigung des Jahresabschlusses, Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisorinnen und Revisoren sowie Entgegennahme des Prüfberichtes der Revisorinnen und Revisoren,
 - Beschluss über das jeweilige Arbeitsprogramm,
 - Beschluss des Wirtschaftsplans,
 - Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks nach Ankündigung in der Tagesordnung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Einrichtung, Auflösung oder Änderungen von dauerhaften Vereinsstrukturen auf Vorschlag des Vorstandes,
 - Grundsätzliche Beschlussfassung über die Einrichtung eines Beirates,
 - Beschluss über die Finanzordnung des Vereins,
 - Beschluss über eine eigene Geschäftsordnung.
- (8) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen, von der Sitzungsleitung und Protokollführung nach Abstimmung und Beschlussfassung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu

unterzeichnen und einschließlich der Tagesordnung und aller Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlungsakte zu nehmen.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand und 4 weiteren Personen (Beisitzern).
Die Beisitzer im Präsidium werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Präsidiumsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Bevollmächtigung vertreten sind. Einem Präsidiumsmitglied darf maximal ein Stimmrecht übertragen werden.
Das Präsidium fasst seine Beschlüsse, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Das Präsidium ist für folgende Beschlussgegenstände zuständig:
 - Vorberatung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts von Vorstand und Geschäftsführung vor Zuleitung an die Mitgliederversammlung,
 - Vorberatung des jeweiligen Arbeitsprogramms und des Wirtschaftsplans vor Zuleitung an die Mitgliederversammlung,
 - Vorberatung von Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks, sowie der Finanzordnung des Vereins,
 - Vorberatung einer eventuellen Auflösung des Vereins,
 - Bestellung von Mitgliedern von befristeten oder dauerhaften Einrichtungen des Vereins und eines Beirates,
 - Berufungsentscheidungen über vom Vorstand abgelehnte Mitgliedsanträge,
 - Ruhendstellung von Mitgliedschaften,
 - Grundsätzliche Beschlussfassung über die Bestellung einer Geschäftsführung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins,
 - Beschlussfassung über Ehrenordnungen, Beschlussfassung über individuelle Ehrungen auf Vorschlag des Vorstandes,
 - Beschluss über eine eigene Geschäftsordnung,
 - Vorberatung des Beitritts zu nationalen und internationalen Organisationen,
 - Konkretisierung der Vereinspolitik im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- (3) Das Präsidium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Es soll sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (4) Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sind zulässig. Die Ergebnisse müssen auf der nächstfolgenden Präsidiumssitzung zu Protokoll gegeben werden.
- (5) Von jeder Präsidiumssitzung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen, von der Sitzungsleitung und Protokollführung nach Abstimmung und Beschlussfassung in der nächstfolgenden Präsidiumssitzung zu unterzeichnen

und einschließlich der Tagesordnung und aller Beschlussvorlagen zur Präsidiumsakte zu nehmen

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten Personal und Organisation und einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten Finanzen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Bevollmächtigung eines anwesenden Vorstandsmitgliedes durch das verhinderte Vorstandsmitglied vertreten ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Eine eventuell bestellte Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Funktion in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bislang amtierende Vorstand kommissarisch im Amt; bis dahin bleibt seine Vertretungsmacht bestehen. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Diese drei Vorstandsmitglieder sind zugleich der Vorstand nach § 26 BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters.
Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Der Verein wird in Rechtsgeschäften durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten.

Der Vorstand leitet den Verein und ist für das operative Geschäft zwischen den Präsidiumssitzungen und den Mitgliederversammlungen zuständig sowie für den Fall der Bestellung einer Geschäftsführung für deren Anleitung und Beaufsichtigung im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten. Ihm obliegen neben der Vertretung des Vereins die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist weiterhin verantwortlich für folgende Aufgaben:

- Bestellung der Geschäftsführung (Anstellungs- oder Dienstvertrag),
- Entscheidung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern,
- Vorbereitung und Einreichung von Förderanträgen,
- Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten,
- Einrichtung, Auflösung oder Änderungen von nicht dauerhaften Vereinsgliederungen,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,

- Ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens und ordnungsgemäße Kassenführung, Alle Zahlungsanweisungen sind nach dem Vier Augen -Prinzip durch 2 Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB abzuzeichnen.
- Erhebung von Teilnahmegebühren und Eintrittsgeldern nach Anlass, Höhe und Verwendung,
- Beschluss über die Geschäftsordnung eines eventuellen Beirates oder anderer Vereinsstrukturen.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen

- (5) Die Präsidentin bzw. der Präsidenten vertritt den Verein nach innen und außen, soweit sie oder er nicht an der Ausübung seiner Aufgaben gehindert ist. In diesem Fall wird sie oder er durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten Personal und Organisation, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten Finanzen vertreten.
- (6) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Personal und Organisation ist zuständig für alle Fragen der Organisation und, des Personals sowie rechtliche Fragestellungen.
- (7) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Finanzen ist zuständig für alle finanziellen und wirtschaftlichen Fragen des Vereins, insbesondere die Vorbereitung des Jahresabschlusses, die Vorbereitung der Buch- und Kassenprüfungen, eventueller Steuerprüfungen sowie die rechtzeitige Erstellung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr.
- (8) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Dieses ist zur ordnungsgemäßen Weiterleitung verpflichtet.
- (9) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr. Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet.
- (10) Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sind zulässig. Die Ergebnisse müssen auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu Protokoll gegeben werden.
- (11) Von jeder Vorstandssitzung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen, von der Sitzungsleitung und Protokollführung nach Abstimmung und Beschlussfassung in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu unterzeichnen und einschließlich der Tagesordnung und aller Beschlussvorlagen zur Vorstandsakte zu nehmen
- (12) Der Verein schließt bei Bedarf für Vorstand und Geschäftsführung eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ab, deren Kosten im Wirtschaftsplan auszuweisen sind.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Verein kann eine hauptamtliche Geschäftsführung ehrenamtlich, nebenberuflich, freiberuflich oder per Anstellungsvertrag, je nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins, bestellen. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind in einem Vertrag detailliert zu regeln.
- (2) Die Geschäftsführung ist nicht Mitglied des Vorstandes, sie hat keinen Organstatus.

§ 10 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre mindestens zwei Revisorinnen bzw. Revisoren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden. Vorstand, Präsidium und Geschäftsführung haben sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Revisorinnen und Revisoren dürfen das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Vereins prüfen sowie dessen Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben, den Auflagen öffentlicher Bewilligungen, den Vorgaben der Satzung, der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes.
- (3) Sie berichten der Mitgliederversammlung jeweils nach den Jahresberichten des Vorstandes und dem Jahresabschluss über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Der Prüfbericht ist zum Protokoll zu nehmen.
- (4) Sofern ihre Prüfungsergebnisse dem nicht entgegenstehen, beantragen sie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung auf der Mitgliederversammlung. Ohne entsprechenden Antrag der Revisoren kann die Mitgliederversammlung keine Entlastung von Vorstand und Präsidium beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
 - wenn es das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit der

Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, außer zum Zwecke der Fusion mit einer anderen, ähnlichen oder gleichen Zwecken dienenden Körperschaft, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung festzulegende Institution.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte den Vorstand nach § 26 BGB als Liquidator, der für den Verein in der Abwicklung handelt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Mitgliederversammlung stimmt der Neufassung der Satzung in der auf der Versammlung vorgelegten und diskutierten Form zu.

2. Der Vorstand wird ermächtigt ggf. in Rückkopplung mit dem Präsidium für die Eintragung auf Grund von Hinweisen des Vereinsregisters erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern nach Eintragung der Satzung bekannt zu geben.

3. Die Mitgliederversammlung beauftragt Vorstand und Präsidium die Anerkennung des BVAQ als Branchenverband im Sinne der EU Durchführungsverordnungen EU-VO 32013R1379 und EU-VO 32013R1419 zu betreiben.